

RS Vwgh 1996/7/3 92/13/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3 Z6;

EStG 1972 §28;

Rechtssatz

War die Untermieterin auf Grund anhaltenden wirtschaftlicher Schwierigkeiten dauerhaft nicht in der Lage, mehr als einen Bruchteil des vereinbarten Untermietzinses zu entrichten und wurden Maßnahmen zur wirtschaftlichen Gesundung der Untermieterin nicht gesetzt, so stellt es sich als das Ergebnis schlüssiger Beweiswürdigung dar, wenn die Behörde angenommen hat, daß die Untervermietung im gegenständlichen Fall von vorneherein auf Dauer gesehen nicht geeignet gewesen sei, einen Einnahmenüberschuß zu erbringen. Nicht zu beachten sind in diesem Zusammenhang Ablösen von Einbauten durch die Gemeinde Wien; diese Ablösen wären nämlich nicht im Rahmen der in Rede stehenden Einkunftsart zu erfassen (Hinweis E VS 3.7.1996, 93/13/0171).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992130188.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at